

Bildung und Schule

An die Eltern und Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler an der
Schule Steinhausen

Kontaktperson Peter Meier
Direkt 041 749 13 13
E-Mail BuS@steinhausen.ch

Steinhausen, 21. August 2017

Weitergabe von Schülerdaten bei einem Klassenwechsel

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie, wie wir mit der Weitergabe von Schülerdaten an der Schule Steinhausen grundsätzlich umgehen. Der § 23a des Schulgesetzes (412.11) regelt die offizielle Weitergabe der Daten. Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen guten Überblick über die Art und die vorgesehene Weitergabe der Daten (Quellen: Datenschutz-Leitfaden für die gemeindlichen Schulen / Schulinfo Zug 2.13, S. 37):

Art der Daten	Berechtigte Personen	Weitergabe	Rechtliche Grundlage
<i>Administrative Daten</i>	Abgebende und übernehmende Schulleitungsmitglieder, Lehrpersonen und Fachpersonen Schuldienste	Von Gesetzes wegen und auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten	§ 23a Abs. 2 SchulG
<i>Tatsache des Besuchs von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien und von Abklärungen beim SPD</i>	Abgebende und übernehmende Schulleitungsmitglieder und Lehrpersonen	Von Gesetzes wegen und auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten	§ 23a Abs. 3 SchulG
<i>Inhalt von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien und von Abklärungen beim SPD</i>	Abgebende und übernehmende Fachpersonen Schuldienste	Von Gesetzes wegen und auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten	§ 23a Abs. 4 SchulG
<i>Schulrelevante Daten</i>	Abgebende und übernehmende Schulleitungsmitglieder, Lehrpersonen und Fachpersonen Schuldienste	Nur wenn die Erziehungsberechtigten die Weitergabe nicht ausgeschlossen haben	§ 23a Abs. 5 SchulG
<i>Allfällige weitere Daten</i>		Nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten	§ 23a Abs. 6 SchulG

Die Tabelle erläutern wir Ihnen in Kürze von oben nach unten:

Administrative Daten: Die administrativen Daten können *Name und Vorname der Schülerin oder des Schülers, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, bisherige Klasse, bisherige Lehrperson, Staatszugehörigkeit, Muttersprache, Konfession, Inhaberin oder Inhaber der elterlichen Sorge, allenfalls Name, Adresse und Telefon einer Tagesbetreuung* enthalten. Die für die Arbeit notwendigen administrativen Daten werden automatisch durch die abgebende Lehrperson oder das Sekretariat an die neue Lehrperson weitergegeben.

Tatsache des Besuchs von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien und Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst (SPD): Abgebende bzw. übernehmende Lehrpersonen sowie schulische Heilpädagogen können die Tatsache - nicht jedoch Inhalte - von Therapien bzw. Abklärungen beim SPD, die längstens drei Jahre zurückliegen, austauschen.

Inhalt von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien und Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst (SPD): Abgebende bzw. übernehmende Fachpersonen der Schuldienste (Logopädie, Psychomotorik, SPD) können die Inhalte von Therapien und Abklärungen weitergeben, die weniger als drei Jahre zurückliegen und die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Schulrelevante Daten: Daten gelten als schulrelevant, wenn sie sich auf den Schulunterricht auswirken und für die Aufgabenerfüllung notwendig sind. Dies können Krankheiten und gesundheitliche Einschränkungen von Schülerinnen und Schülern sein (Epilepsie, Diabetes, ADHS, Operationen, Allergien, Asthma, Essgewohnheiten u.a.), aber auch besondere Angaben zur Familiensituation (Trennung der Eltern, Scheidung, Todesfall in der Familie). Im Gesetz ist die Weitergabe von weiteren Daten aus dem Bereich der besonderen Förderung nicht speziell erwähnt. Damit sind beispielsweise Schülerakten (= Unterlagen zu Schülerinnen und Schülern mit Lernzielanpassungen) oder Angaben zum DaZ-Unterricht, aber auch Unterlagen zu Kindern mit besonderen Begabungen gemeint.


In Steinhausen werden die erwähnten schulrelevanten Daten grundsätzlich weitergegeben, weil sie für die Kontinuität der schulischen Arbeit sowie für die schulische Aufgabenerfüllung unerlässlich sind. Sie als Erziehungsberechtigte können die Weitergabe dieser Informationen ausschliessen. Beachten Sie, dass die Verhinderung der Weitergabe von schulrelevanten Daten zur Folge haben kann, dass die übernehmenden Lehrpersonen keine entsprechenden Kenntnisse davon haben und die optimale Förderung Ihres Kindes und die schulische Arbeit in Frage gestellt sein können. Schliessen Erziehungsberechtigte die Weitergabe von Daten aus, informiert die abgebende Lehrperson die zuständige Schulleitung.

Allfällige weitere Daten: Alle weiteren Daten werden nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten weitergegeben.

Auskunftsrecht: Erziehungsberechtigte mit oder ohne Sorgerecht haben das Recht, Einsicht in die Daten ihres Kindes zu erhalten. Getrennt lebende Elternteile, die beide sorgeberechtigt sind, haben je einen Anspruch auf Zustellung von Informationen. Auskünfte an den nicht sorgeberechtigten Elternteil bedürfen keiner Zustimmung des Elternteils, der das Sorgerecht innehat, noch muss dieser informiert werden (vgl. dazu S.6 ff Datenschutz-Leitfaden für die gemeindlichen Schulen).

Uns liegt viel daran, dass die Weitergabe von Schülerdaten Ihnen gegenüber transparent erfolgt. Für eine optimale Förderung Ihres Kindes sind wir auf eine Weitergabe von Daten angewiesen. Wir versichern Ihnen, dass wir mit allen Daten sorgfältig umgehen. Sollten Sie dazu weitere Fragen haben, nehmen Sie mit den Lehrpersonen oder den zuständigen Schulleitungen Kontakt auf.

Freundliche Grüsse
Gemeinde Steinhausen


Peter Meier
Rektor